

## **Wegleitung betreffend die spezialgesetzliche Anerkennung nach dem IUG, AIFMG und UCITSG**

Publikation: Website FMA
--------------------------

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bzw. die zu erfolgenden Schritte, um eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem IUG, AIFMG und UCITSG erhalten zu können.

### **1. Bestehende (bereits gemeldete bzw. tätige) Prüfer ohne WPRG-Bewilligung und mit spezialgesetzlicher IUG-Anerkennung vor dem 1. Februar 2011:**

Für eine spezialgesetzliche Anerkennung ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:

- a) ein eigenhändig unterschriebener Antrag im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet
- b) der Nachweis des Anspruches bzgl. der Übergangsfrist nach Art. 48a Abs. 4 WPRG bis zum 31. Dezember 2016 bzgl. der WPRG-Bewilligungspflicht, d.h. Nachweis, dass die Anerkennung nach dem IUG bereits vor dem 1. Februar 2011 erfolgte. In dem Fall müssen die folgenden Dokumente eingereicht werden (soweit anwendbar), welche auf der Homepage der FMA unter dem folgenden Link abrufbar sind:  
<https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare/bereich-andere-finanzintermediare/wirtschaftsprufer-und-revisionsgesellschaften/zulassungen-bewilligungen.html>
  - ein unterschriebener und nicht älter als 3 Monate datierter Lebenslauf
  - Formular: Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person);
  - Formular: Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren (natürliche Person);
  - Formular: Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren (natürliche Person); und
  - Formular: Namhaftmachung-Zustellungsbevollmächtigter sofern sich der Berufssitz im Ausland befindet
- c) der Nachweis über eine die beantragten, eigenen Prüftätigkeiten absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- d) der Nachweis über gründliche Kenntnisse bei der Prüfung des Spezialgebiets unter einem hierfür nach dem Spezialgesetz besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung kann jedoch ggf. der Bestandsschutz gemäss der FMA- Mitteilung 2013/4 Ziffer 2.1, welche auf der Homepage der FMA unter <https://www.fma-li.li/files/list/fma-mitteilung-04-2013-20130730.pdf> abrufbar ist, hinweg helfen
- e) ab dem 1. Januar 2017 Nachweis über die WPRG-Bewilligung

### **2. Bestehende (bereits gemeldete bzw. tätige) Prüfer ohne WPRG-Bewilligung und mit spezialgesetzlicher IUG-Anerkennung nach dem 31. Januar 2011:**

Für eine spezialgesetzliche Anerkennung ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:

- a) ein eigenhändig unterschriebener Antrag im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet
- b) Einreichung der folgenden Dokumente (soweit anwendbar), welche auf der Homepage der FMA unter dem folgenden Link abrufbar sind:

<https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare/bereich-andere-finanzintermediare/wirtschaftspruefer-und-revisionsgesellschaften/zulassungen-bewilligungen.html>

- ein unterschriebener und nicht älter als 3 Monate datierter Lebenslauf
  - Formular: Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person);
  - Formular: Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren (natürliche Person);
  - Formular: Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren (natürliche Person); und
  - Formular: Namhaftmachung-Zustellungsbevollmächtigter sofern sich der Berufssitz im Ausland befindet
- c) der Nachweis über eine die beantragten, eigenen Prüftätigkeiten absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- d) der Nachweis über gründliche Kenntnisse bei der Prüfung des Spezialgebiets unter einem hierfür nach dem Spezialgesetz besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung kann jedoch ggf. der Bestandsschutz gemäss der FMA- Mitteilung 2013/4 Ziffer 2.1, welche auf der Homepage der FMA unter <https://www.fma-li.li/files/list/fma-mitteilung-04-2013-20130730.pdf> abrufbar ist, hinweg helfen
- e) ab dem 1. Januar 2017 Nachweis über die WPRG-Bewilligung

### **3. Bestehende (bereits gemeldete bzw. tätige) Prüfer mit WPRG-Bewilligung und ohne spezialgesetzliche Anerkennung**

Bei Prüfern mit WPRG-Bewilligung gelten erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen. In dem Fall müssen für eine Anerkennung lediglich die folgenden Dokumente eingereicht werden:

- a) ein eigenhändig unterschriebener Antrag im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet
- b) der Nachweis des Vorliegens der WPRG-Bewilligung
- c) Formular: Namhaftmachung-Zustellungsbevollmächtigter sofern sich der Berufssitz im Ausland befindet
- d) der Nachweis über eine die beantragten, eigenen Prüftätigkeiten absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- e) der Nachweis über gründliche Kenntnisse bei der Prüfung des Spezialgebiets unter einem hierfür nach dem Spezialgesetz besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer

### **4. Neue (nicht gemeldete bzw. nicht tätige) Prüfer ohne WPRG-Bewilligung und ohne spezialgesetzliche Anerkennung**

Wenn sich ein Prüfer, der bisher nicht spezialgesetzlich anerkannt war, neu als besonders qualifizierter Wirtschaftsprüfer anerkennen lassen möchte, muss er die folgenden Unterlagen einreichen:

- a) ein eigenhändig unterschriebener Antrag im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet
- b) der Nachweis des Vorliegens der WPRG-Bewilligung (Im Zuge dieser Prüfung wurden bereits die übrigen unter 1. aufgeführten Dokumente und Erklärungen eingereicht.)
- f) Formular: Namhaftmachung-Zustellungsbevollmächtigter sofern sich der Berufssitz im Ausland befindet
- c) der Nachweis über eine die beantragten, eigenen Prüftätigkeiten absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- d) der Nachweis über gründliche Kenntnisse in der Revision des Spezialgebiets unter einem hierfür nach dem Spezialgesetz besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer. Der Nachweis kann beispielsweise durch Stundennachweise, Erklärungen zu Mandaten und Umfang der

Mandatsbetreuung, durch den ehemaligen Arbeitgeber, etc., erbracht werden. Es handelt sich bei hierbei um den Schwerpunkt der Anerkennungsprüfung durch die FMA.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf WPRG-Bewilligung sowie spezialgesetzliche Anerkennung gleichzeitig zu stellen. Die FMA koordiniert dann die Bearbeitung der entsprechenden Anträge.

#### **4. Bei Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen / Rechtsfolgen**

Wenn die Voraussetzungen für eine spezialgesetzliche Anerkennung vorliegen, wird eine solche ausgestellt und der Prüfer in das Register über die nach dem entsprechenden Prüfgebiet besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Mandate angenommen und Prüftätigkeiten ausgeführt werden. Die spezialgesetzliche Anerkennung wird dann konsequent zu Art. 1b Abs. 3 WPRG auch bei einem Wechsel der Revisionsgesellschaft erhalten bleiben. Es liegt dabei in seiner Verantwortung, stets über eine seine Prüftätigkeiten absichernde Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen, d.h. das Vorliegen dieser Voraussetzung auch bei Wechsel der Revisionsgesellschaft sicherzustellen und ggf. der FMA unaufgefordert und unverzüglich eine angepasste Bescheinigung einzureichen. Die Anerkennungs Voraussetzungen sind zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
Fax: +423 236 73 74  
E-Mail: [wp@fma-li.li](mailto:wp@fma-li.li)

Stand: Oktober 2015